

Inhaltliche Erfordernisse für die Abnahmeprüfung nach § 11 Abs. 2 TGHKG 2013

	Gasanlagen	Zentralheizungsanlagen	Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit mehr als 100 Litern	Anlagen zur Lagerung und Leitung fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung	Kleinfeuerungen
Anlagendatenblatt (Vordruck ist in der Verordnung enthalten)	X	X	X	X	X
Eine Bestätigung darüber, dass die Anlage den technischen Erfordernissen entspricht und der Einbau bzw. die wesentliche Änderung der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist. (§ 11 Abs. 2 lit. a Z. 2 TGHKG 2013)	X	X	X	X	X
Sofern ein Antrag im Sinn des § 3 Abs. 5 gestellt wurde, die Entscheidung über das Absehen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach § 3 Abs. 2 und 3. (§ 11 Abs. 2 lit. a Z. 3 TGHKG 2013)	X				
Eine technische Beschreibung der Anlage und gesamthafte Grundrisspläne der von der Anlage betroffenen Geschossebenen im Maßstab von mindestens 1:100, aus denen die Lage der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerks bzw. der Gasgeräte, der Brennstofflagerstätten, der Brennstoffleitungen samt Einbauarmaturen, der Brennstofffördereinrichtungen, der Zu- und Abluftöffnungen des Aufstellungsraumes und der Abgasanlage ersichtlich sind. (§ 11 Abs. 2 lit. b Z. 1 und 2 TGHKG 2013)	X	X	X	X	
Eine Bestätigung, dass bewilligungspflichtige Gasanlagen entsprechend der Errichtungsbewilligung errichtet wurden oder wesentlich geändert worden sind. (§ 11 Abs. 2 lit. c Z. 1 TGHKG 2013)	X				
Eine Bestätigung, dass die Dichtheit der Gasanlage einschließlich der Leitungen sowie die richtige Einstellung und die ordnungsgemäße Funktion, insbesondere auch der Sicherheits- und Regeleinrichtungen, der Abgasanlagen und der allenfalls erforderlichen Lüftungsanlagen sichergestellt ist; (ist in Zusammenschau mit § 11 Abs. 2 lit. d) Z. 1 gleichzusetzen mit § 14 Abs. 3 lit a) TGHKG 2013)	X				
Ein Prüfbericht, ob die Anlage den brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht (im Sinne § 14 Abs.1 lit. b) TGHKG 2013				X	
Ein Prüfbericht, ob die Anlage den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht (im Sinne § 14 Abs.1 lit. d)			X		
Ein Prüfbericht im Sinne § 14 Abs. 3 lit. b) TGHKG 2013 (Emissionsabnahmemessung)		X			
Bei Anlagen über 100kW Nennwärmeleistung ein Inspektionsbericht (Die Inspektion entspricht im Rahmen der Abnahmeprüfung im Wesentlichen den Anforderungen der Emissionsabnahmemessung inkl. einer Prüfung der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes)		X			
Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eine Bestätigung darüber, dass ein allenfalls nach § 31 Abs. 2 lit. j TGHKG 2013 erforderlicher Pufferspeicher ausreichend dimensioniert ist;		X			
Eine Bestätigung darüber, dass sie das Typenschild und erforderlichenfalls das Konformitätszeichen tragen und dass die technische Dokumentation gem. §§ 29 bis 31 TGHKG 2013 vorliegt;		X ¹			X
Mittelgroße Feuerungsanlagen (ab 1 MW BWL) sind vor der Inbetriebnahme unter www.edm.gv.at zu registrieren					

¹ Sofern es sich bei der Feuerungsanlage um eine Kleinfeuerungsanlage handelt